

Satzung

der Gemeinde Swisttal

für die Übergangsheime zur Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern,
Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen
als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts vom 02.12.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762) und der §§ 4 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (GV NW S. 1087) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 27. März 1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1997 (GV NW S. 24) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung am 16.11.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Landesaufnahmegesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz ergeben, stellt die Gemeinde Swisttal für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge Übergangsheime zur Verfügung.
Hierbei handelt es sich um die Übergangsheime Schützenstraße 14 und 16 in Swisttal - Heimerzheim, Rathausstraße 130 in Swisttal - Ludendorf sowie Orbachstraße 24a und Bahnhofstraße 3 und 5 in Swisttal – Odendorf.
- (2) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Die Übergangsheime gelten als eine Einrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz.

§ 2

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Übergangsheime dienen der vorläufigen Unterbringung der in § 1 genannten Personen. Sie haben Anspruch auf Aufnahme in die Übergangsheime, jedoch nicht auf Benutzung eines bestimmten Übergangsheimes. Der Anspruch auf Benutzung von Übergangsheimen endet, sobald der Benutzer die Vermittlungsbemühungen der Gemeinde Swisttal, ihn mit angemessenem Wohnraum zu versorgen, aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert.
Die Gemeinde Swisttal ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Übergangsheime und von einem Übergangsheim zum anderen anzuordnen.
Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden.
Gleiches gilt für die Sicherstellung von Möbeln, die ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Übergangsheime gebracht werden, sowie für deren Entsorgung nach Auszug der Benutzer.
- 2) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde Swisttal auch andere als die in Absatz 1 genannten Personen vorläufig in den Übergangsheimen unterbringen.

- 3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Zimmerschlüssels einer Abschrift dieser Satzung sowie der Benutzungsordnung, deren Erhalt zu quittieren ist. Es endet mit der Rückgabe des Schlüssels und der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Übergangsheime erhebt die Gemeinde monatliche Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Form einer Grundgebühr und einer personenbezogenen Gebühr erhoben.
Mit der Grundgebühr werden die verbrauchsunabhängigen Kosten abgerechnet; sie wird pro qm genutzter Fläche erhoben. Mit der personenbezogenen Gebühr werden die verbrauchsabhängigen Kosten abgerechnet; sie wird pro Person erhoben.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Benutzen Familien Übergangsheime gemeinsam, haften alle Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner. Soweit der Benutzer seinen Lebensunterhalt ausschließlich aus Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestreitet, erfolgt keine Gebührenerhebung.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag an dem das Benutzungsverhältnis beginnt, sie endet mit dem letzten Tag des Benutzungsverhältnisses, s. § 2 Abs. 3. Für die Benutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühren erhoben. Einzugs- und Auszugstag werden als voller Tag berechnet.
- (5) Die Benutzungsgebühr für den 1. Monat wird mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig. Für die anschließenden Monate ist die Benutzungsgebühr am 3. Werktag des jeweiligen Kalendermonats fällig.

§ 4

Berechnung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet, indem sämtliche verbrauchsunabhängigen Kosten durch die Gesamfläche der Übergangsheime geteilt werden.
Die Gesamfläche besteht aus der Summe der Fläche der den Benutzern zugewiesenen Wohnflächen (reine Wohnfläche), und der Summe der Gemeinschaftsflächen in den Übergangsheimen.
Sämtliche Flächen sind Innenflächen und wurden nach § 43, 44 BVO ermittelt, die Küchen und Badezimmer zählen zu den Gemeinschaftsflächen.
Diese Grundgebühr wird monatlich erhoben und beträgt 9,- € pro qm.
Sie wird für die zugewiesene Wohnfläche erhoben und für die anteilige Gemeinschaftsfläche.
Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird ermittelt, indem der prozentuale Anteil des Benutzers an der reinen Wohnfläche in einem Übergangsheim ermittelt wird. Dieser Prozentsatz wird der Berechnung der anteiligen Gemeinschaftsfläche zugrunde gelegt, wobei als Basis die Gemeinschaftsfläche im betreffenden Übergangsheim dient.
- (2) Neben der Grundgebühr sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung Kanalbenutzungsgebühren cbm, Kosten der Ungezieferbekämpfung) in Form einer personenbezogenen Gebühr zu entrichten. Sie wird berechnet, indem die gesamten verbrauchsabhängigen Kosten durch die Sollbelegung der Übergangsheime insgesamt geteilt werden.
Sie wird ebenfalls monatlich erhoben und beträgt 23,- €

§ 5

Benutzungsordnung

Die Ordnung in den Übergangsheimen regelt eine Benutzungsordnung, die der Bürgermeister erläßt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01.2000 in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Swisttal für die Übergangsheime zur Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts vom 01.11.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666; zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV SW S. 762) darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorgenannten Satzung gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal, den 02.12.1999

Bürgermeister